

Beschluss-Vorlage 2013/0237 zur Sitzung am 09.07.2013
des STADTRATES

TOP 6

öffentlich

Betreff: Interkommunaler sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft"
- Beratung
- Beschluss

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein x

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u> Euro	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u> (nur bei Teilvergaben) Euro	<u>Folgekosten</u> Euro	einmalig lfd. jährl.
Kosten lt. Kostenschätzung Euro			

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2013	im Investitions-HH 2013	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Das Landratsamt Fürstfeldbruck übermittelte den nachfolgenden Sachvortrag (ab Überschrift „Ausgangslage“) mit der Bitte, diesen als Grundlage für die Beschlussvorlage in allen beteiligten Kommunen zu verwenden.

Eine Vorberatung im Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss war nicht möglich, da die (nochmals korrigierten) Unterlagen erst am 01.07.2013 eingegangen sind.

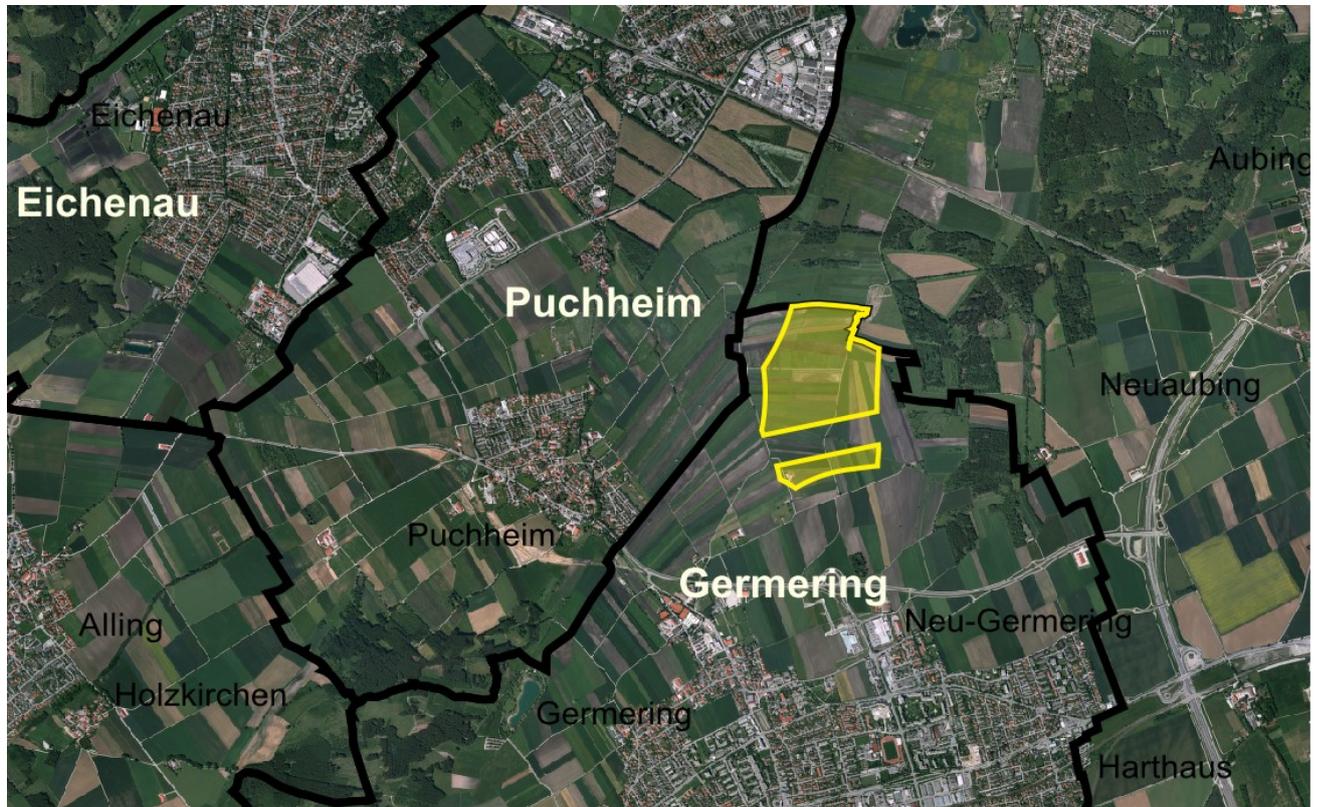
Da die Planunterlagen aus 94 Seiten Begründung sowie 20 Themenkarten bestehen, werden diese nur den FraktionsprecherInnen zugestellt.

Die beiliegenden Themenkarten stellen eine Auswahl dar und umfassen nur den Bereich von Germering.

Vom Planungsbüro Brugger wird ein Vertreter anwesend sein, um eventuelle Fragen zu beantworten.

Für den Bereich von Germering wurde die Konzentrationsfläche **10** ermittelt. In der Begründung ist hierzu nachfolgendes ausgeführt:

Konzentrationsfläche 10



unmaßstäbliche Darstellung der Konzentrationsfläche 10 – gelb
(Geobasisdaten: © Bayer. Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de)

Lage und Größe

Im Südosten des Landkreises, im Norden der Gemeinde Germering liegt die Konzentrationsfläche 10. Sie erstreckt sich nördlich der Stadt Germering an der Landkreisgrenze zur Stadt München (im Norden) und der Gemeindegrenze zu Puchheim (im Westen).

Die Flächengröße beträgt **ca. 50,29 ha**, die Geländehöhe ca. 522 m bis 527 m ü. NN.

Derzeitige Flächennutzung

Derzeit besteht eine intensive landwirtschaftliche Nutzung in diesem Bereich. Feldwege führen an den Äckern entlang. Durch eine Richtfunktrasse, die gem. den harten Kriterien von Windkraft freizuhalten ist, wird die Fläche geteilt. Im Osten ragt die Konzentrationsfläche in das Landschaftsschutzgebiet „Triffwiesen“ sowie in ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Außerdem liegt die gesamte Konzentrationsfläche in dem Regionalen Grünzug „Grüngürtel München-Südwest bei Alling/ Eichenau“. All diese Kriterien sind der weichen Tabuzone zuzuordnen, so dass gem. Definition die Errichtung von Windkraftanlagen hier möglich ist. Ausgeschlossen sind hingegen gemäß weicher Tabuzone die Abstandsflächen zu empfindlichen Vogelarten, welche in der näheren Umgebung des Landschaftsschutzgebiets „Triffwiesen“ vorkommen. Dadurch wird die Konzentrationsfläche im Osten begrenzt. Westlich der Konzentrationsfläche 10 ist Wald vorhanden. Landwirtschaftliche Nutzflächen umgeben die Flächen in den übrigen Abschnitten.

Flugsicherheit und Militär

Folgende luftfahrtrechtlichen Belange sind auf der Konzentrationsfläche zu berücksichtigen:

- innerhalb Senderschutzzone gem. § 18 a LuftVG
- innerhalb des 45 km – Radius des Radarstrahlungsfelds LVA Haindling, daher Höhenbeschränkung auf 654,2 m über NN; Abstand zwischen zwei Windkraftanlagen muss bei Überschreitung der Höhenangaben mind. 235,62 m betragen
- innerhalb des Bauschutzbereichs Oberpfaffenhofen gem. § 12 LuftVG

Die Windhöflichkeit für die Konzentrationsfläche 10 beträgt: 5,5 m/s bis 5,8 m/s.

Ausgangssituation

Der Landkreis hat sich das energiepolitische Ziel gesetzt, eine vollständige Versorgung durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2030 zu erreichen. Vor diesem Hintergrund haben die Städte und Gemeinden sowie der Landkreis ein Klimaschutzkonzept beauftragt, welches seit 31.12.2012 als Abschlussbericht vorliegt. Inhalt des Konzepts ist u. a. eine Grobuntersuchung zur Windkraftnutzung im Landkreis.

Die Gemeinden und Städte des Landkreises Fürstenfeldbruck (mit Ausnahme der Gemeinde Althegenberg) haben sich für ein gemeinsames Verfahren bei der Erstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes mit Konzentrationszonen für Windkraftanlagen entschieden und den Landkreis beauftragt, das Projekt zu koordinieren.

Hierfür wurde das Planungsbüro Brugger, Aichach, beauftragt, einen interkommunalen Teil-Flächennutzungsplan zu erarbeiten.

Der interkommunale sachliche Teil-Flächennutzungsplan wird gemeinsam mit folgenden Städten und Gemeinden des Landkreises Fürstenfeldbruck entsprechend den jeweiligen Aufstellungsbeschlüssen der Kommunen im Jahr 2011, aufgestellt:

Adelshofen, Alling, Egenhofen, Eichenau, Emmering, Fürstenfeldbruck, Germering, Grafrath, Gröbenzell, Hattenhofen, Jesenwang, Kottgeisering, Landsberied, Maisach, Mammendorf, Mittelstetten, Oberschweinbach, Olching, Puchheim, Schöngeisering, Türkenfeld.

Die Gemeinde Althegenberg hat sich an der gemeinsamen Planung nicht beteiligt.

Es wurde ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen den Kommunen beschlossen, welcher u. a. die Beauftragung des Landkreises mit der Geschäftsbesorgung, die Kostenteilung zwischen den Kommunen und die Vertragsbeendigung regelt.

Die Regierung von Oberbayern hat den Förderantrag für den Teil-Flächennutzungsplan als modellhafte, interkommunale Planung mit der Bezuschussung von 60 % der Planungskosten bewilligt.

Die Gemeinde Moorenweis ist im Laufe des Abstimmungsprozesses zum Vorentwurf aus dem gemeinsamen Verfahren ausgestiegen. Auf Grund der daraus resultierenden Änderungen sollte der überarbeitete Vorentwurf mit Stand vom Mai 2013 (siehe Anlage „Teilflächennutzungsplan“) erstellt und in allen kommunalen Gremien im Grundsatz beschlossen werden, beziehungsweise sollten Änderungen vorgebracht werden.

Folgende Änderungen wurden in die vorliegende Fassung des Vorentwurfs aufgenommen:

- Gemeinde Grafrath: Es werden zwei Flächen, südlich und westlich von der Ortschaft Mauern, an der Landkreisgrenze zu Starnberg aufgenommen. Diese Flächen schließen unmittelbar an eine Konzentrationsfläche der Gemeinde Inning an.

- Gemeinden Kottgeisering und Türkenfeld: An der Gemeindegrenze wird eine Potenzialfläche als Konzentrationsfläche ausgewiesen, die mit dem westlichen Teil in der Gemeinde Türkenfeld und dem östlichen Teil in der Gemeinde Kottgeisering liegt.
- Gemeinde Mittelstetten: An der Landkreisgrenze zur Gemeinde Mering bei der Ortschaft Baierberg wird eine Potenzialfläche als Konzentrationsfläche ausgewiesen.
- Gemeinde Egenhofen und Mammendorf: Zwei Konzentrationsflächen werden nicht mehr ausgewiesen, um eine optische Barriere durch eine bandartige Anordnung von Windkraftanlagen zu vermeiden und auf eine Ausdehnung durch die Lage der Konzentrationsflächen in Ost-West-Richtung auf ca. 5 km zu beschränken.
- Gemeinde Maisach: Zwei Potenzialflächen werden als Konzentrationsflächen, wie bereits in der Vorlage Mai 2013 dargestellt, aufgenommen.

Planungsrechtliche Situation

Windkraftanlagen sind Energieerzeugungsanlagen, die im Wesentlichen nur im Außenbereich errichtet werden können. Sie stellen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sog. privilegierte Vorhaben dar.

„Im Außenbereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...] der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient“ (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).

Für Kommunen besteht jedoch die Möglichkeit, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu steuern: „Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben [...] in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“ Dies bedeutet: Haben die planenden Kommunen an einer oder auch mehreren Stellen im Plangebiet in begründeter Weise positive Standorte für Windenergieanlagen ausgewiesen, so ist der übrige Planungsraum von solchen Anlagen grundsätzlich freizuhalten.

Grundlage ist eine mehrstufige Analyse des Planungsgebiets zur Ermittlung geeigneter Flächen. Dabei werden alle Gebiete der beteiligten Kommunen nach einheitlichen Kriterien untersucht. Die so letztendlich ermittelten Konzentrationsflächen sind im interkommunalen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft dargestellt. Bei einer solchen interkommunalen Planung muss eine in sich stimmige, aufeinander abgestimmte Gesamtplanung entstehen. Im Ergebnis kann dies im Einzelfall dazu führen, dass im Gebiet einer oder mehrerer beteiligter Kommunen keine Konzentrationsflächen dargestellt sind, weil es sachgerecht ist entsprechende Flächen nur in einer oder mehreren der übrigen beteiligten Kommunen darzustellen.

Gemäß § 204 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 BauGB sollen benachbarte Kommunen einen gemeinsamen Flächennutzungsplan aufstellen, „wenn ihre städtebauliche Entwicklung wesentlich durch gemeinsame Voraussetzungen und Bedürfnisse bestimmt wird oder ein gemeinsamer Flächennutzungsplan einen gerechten Ausgleich der verschiedenen Belange ermöglicht. Ein gemeinsamer Flächennutzungsplan soll insbesondere aufgestellt werden, wenn die Ziele der Raumordnung oder wenn Einrichtungen und Anlagen des öffentlichen Verkehrs, sonstige Erschließungsanlagen sowie Gemeinbedarfs- oder sonstige Folgeeinrichtungen eine gemeinsame Planung erfordern. Der gemeinsame Flächennutzungsplan kann von den beteiligten Gemeinden nur gemeinsam aufgehoben, geändert oder ergänzt werden; die Gemeinden können vereinbaren, dass sich die Bindung nur auf bestimmte räumliche oder sachliche Teilbereiche erstreckt.“

Durch eine Vereinbarung verständigen sich die Gemeinden auf die weitere Vorgehensweise bei zukünftigen Fortschreibungen und Änderungen des Bebauungsplans. Es wird u. a. vereinbart, dass die Planung gemeinsam spätestens nach Ablauf von 15 (alternativ 10) Jahren nach Inkrafttreten auf ihren Er-

forderlichkeit hin überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.

Die Stadt Germering stellt für das gesamte Gemeindegebiet einen interkommunalen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan zur Ausweisung der Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen gem. § 2 Abs. 2 b, § 204 Abs. 1 BauGB auf.

Planungsziele

Ziel dieser Planung ist es insbesondere, die Windkraft als erneuerbare Energie im Landkreis zu fördern, gleichzeitig aber eine damit ggf. verbundene Beeinträchtigung für Mensch und Umwelt durch solche Anlagen auszuschließen bzw. möglichst gering zu halten. Innerhalb des Geltungsbereichs stellt die gemeinsame Planung der Windkraft ausreichend substantiellen Raum zur Verfügung, damit die Planung nicht als „Negativplanung“ rechtlich angreifbar ist.

Vorgehensweise

Zur Ermittlung der Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung erfolgt eine mehrstufige Analyse des gesamten Landkreises Fürstfeldbruck (ohne Gemeinden Althegnenberg und Moorenweis). Der gesamten Planung wird eine Referenzanlage mit 140 m Nabenhöhe und 60 m Rotorradius (Gesamthöhe 200 m) und einem Referenzschallpegel von 106,5 dB (A) zugrunde gelegt. Dies entspricht dem derzeitigen Stand der Technik. Die beachtliche Größe von Windkraftanlagen und die damit verbundene Wirkung über die jeweiligen Gemeindegrenzen hinaus haben unter anderem die beteiligten Kommunen dazu veranlasst, ein gemeinsames Planungskonzept für die Ausweisung von Konzentrationsflächen zu entwickeln.

Im Rahmen der dazu notwendigen Analyse werden zunächst Kriterien verwendet, um die sogenannte „Harte Tabuzone“ zu definieren. Diese umfasst diejenigen Areale, welche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Beispielsweise zählen dazu all diejenigen Flächen des Planungsgebiets, auf denen aufgrund der absolut notwendigen Immissionschutzabstände zur Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm für die einzelnen Gebietskategorien der Betrieb von Windkraftanlagen nicht möglich ist. Des Weiteren werden aus zwingenden rechtlichen bzw. tatsächlichen Gründen Verkehrswege und sonstige Infrastrukturanlagen, unter Umständen mit den davon einzuhaltenden Mindestabständen, sowie bestimmte Schutzgebiete und -flächen (z. B. Naturschutzgebiete, amtlich kartierte Biotope, Fassungsgebiete sowie Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten etc.) ausgeschlossen. Daraus resultieren Bereiche, welche nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen in Anspruch genommen werden können.

Die verbleibenden Bereiche im Planungsgebiet, in denen die Errichtung von Windrädern grundsätzlich privilegiert wäre, werden ergänzend auf Kriterien untersucht, für welche den Kommunen ein städtebaulich begründeter Abwägungsspielraum verbleibt (z. B. über zwingend notwendige Mindestabstände hinausgehende Pufferbereiche, Grünzüge, Trenngrün, Bodendenkmäler, Biotopverbundstrukturen, Ökokontoflächen, einzelne luftfahrtrechtliche Belange etc.). Die Bereiche, welche danach aufgrund der städtebaulichen Erwägungen den Kommunen für Windkraftanlagen nicht zur Verfügung stehen sollen, werden als „Weiche Tabuzonen“ definiert. An das Planungsgebiet angrenzende Gebiete werden dabei mit denselben Kriterien behandelt. Aufgrund der dichten Besiedlung und des naturräumlichen Strukturreichtums kommt es im Planungsgebiet zu vielfältigen Überlagerungen der verschiedenen Kriterien. Nach Abzug der „Harten und Weichen Tabuzonen“ bleiben sogenannte Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Konzentrationsflächen in Betracht kommen.

Diese einzelnen Potenzialflächen werden im Weiteren einer Abwägung dahingehend unterzogen, in wieweit jeweils öffentliche Belange gegen eine Darstellung als Konzentrationsfläche sprechen. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass der Windkraftnutzung an geeigneten Standorten eine angemessene Chance gegeben wird.

In diesem Abwägungsschritt werden sog. zusätzliche landschaftsplanerische Kriterien angewendet. Unter Beachtung der für den Planungsraum typischen Geomorphologie und den berechneten Windverhältnissen im Planungsgebiet lassen sich aus den Potenzialflächen anhand dieser zusätzlichen Kriterien

Schwerpunktbereiche entwickeln. Kleinere Flächen, die sich im Bereich der Flusstäler befinden, werden nicht weiter bei der Bildung von Konzentrationsflächen berücksichtigt.

Um der Zielsetzung der Konzentration der Windkraftnutzung im Landkreis zu entsprechen, werden isoliert liegende Potentialflächen mit einer Größe von weniger als 10 ha bei der Entwicklung von Konzentrationsflächen nicht weiter verfolgt. Dadurch konzentriert sich die Windkraftnutzung auf möglichst kompakte Flächen. Außerdem finden schmale Flächenausläufer in der Planung keine weitere Berücksichtigung.

Aufgrund der Gesamthöhe der derzeit üblichen Windkraftanlagen von ca. 200 m sind diese Bauwerke weithin sichtbar und stellen eine technische Überprägung der Landschaft dar. Durch eine bandartige Form und Anordnung der Flächen verstärkt sich die Wirkung einer optischen Barriere noch zusätzlich. Daher wird eine längliche Ausdehnung von Konzentrationsflächen lediglich auf einer Länge von ca. 5 km zugelassen. Dies wirkt sich positiv auf das Ziel der Konzentrierung von Windkraftnutzung aus und verringert gleichzeitig eine optische „Zerschneidung“ des Planungsgebiets.

Das oben beschriebene Vorgehen ergibt letztendlich große zusammenhängende Konzentrationsflächen von ca. 1.124,75 ha, welche der anfangs beschriebenen Zielsetzung der Konzentration der Windkraftnutzung im Planungsgebiet entsprechen.

Ziel der beteiligten Kommunen im Landkreis Fürstenfeldbruck ist es,

- durch ein ganzheitliches planerisches Konzept
- substantiellen Raum für die Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung zu stellen und
- damit den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern.
- angemessene Abstände zu Siedlungsräumen einzuhalten.
- die Windkraftnutzung auf weniger sensible Bereiche im Landkreis zu konzentrieren, um so
- empfindlichere Landschafts- und Lebensräume vor technischer Überprägung zu schonen.

Ausblick

ab 01.08.2013	Auslegungsbekanntmachung des Teilflächennutzungsplanes in den Kommunen
14.08. – 18.09.2013	Frühzeitige Beteiligung; Auslegung in den Kommunen
ab 04.10.2013	Ausarbeitung der Abwägung und des Entwurfs interkommunaler sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windkraft durch das Planungsbüro Brugger

Beschlussvorschlag

1. Der Aufstellungsbeschluss vom 28.06.2011 wird dahingehend geändert, dass die Stadt Germering gemeinsam mit den Städten Fürstenfeldbruck, Puchheim und Olching, den Gemeinden Adelshofen, Alling, Egenhofen, Eichenau, Emmering, Grafrath, Gröbenzell, Hattenhofen, Jesenwang, Kottgeisering, Landsberied, Maisach, Mammendorf, Mittelstetten, Oberschweinbach, Schöngesing und Türkenfeld für das Gebiet des Landkreises Fürstenfeldbruck einen sachlichen Teilflächennutzungsplan im Sinne des § 204 Abs. 1 BauGB aufstellt.
2. Die Stadt Germering billigt den Vorentwurf des interkommunalen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windkraft mit den Ausweisungen von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen über das gesamte Planungsgebiet (Landkreis Fürstenfeldbruck mit Ausnahme der Gemeindeflächen von Altheimberg und Moorenweis) in der Fassung vom 01.07.2013.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des Vorentwurfs die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
Das Planungsbüro Brugger, Aichach wird gem. § 4 b BauGB beauftragt, auf Grundlage des Vorentwurfs die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
Die Frühzeitige Beteiligung erfolgt nach Vorliegen aller Beschlüsse der an der Planung beteiligten Kommunen.

4. Einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Kommunen, wonach der Teil-Flächennutzungsplan spätestens 10 Jahre nach dem Inkrafttreten überprüft werden soll, wird grundsätzlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

S. Köppl
Sachbearbeiterin
genehmigt OB

J. Thum
Stadtbaumeister

STA09072013TOP6TeilFNP
STA09072013TOP6Thememkarte8
STA09072013TOP6Themenkarte15
STA09072013TOP6Themenkarte4
STA09072013TOP6Themenkarte7